

## Fragen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9. März 2021

Öffentlicher Teil

### **TOP 12 - Einführung eines Grünflächenmanagementsystems im Sachgebiet Grünflächen**

#### Fragen Frau Rexrodt

Aus der Beantwortung der Nachfrage des Kollegen Kraft (SPD) zur „Besetzung der Stelle im SG Grünflächen“ wird deutlich, dass die vorhandene Software zur Umsetzung des Grünflächenkonzeptes nicht eingesetzt werden kann und es somit eines Mitarbeiters bedarf. In der Begründung zur BV TOP 16 SR vom 16.03.2021 wird unter „III. Überblick zu den Aufgaben des Stelleninhabers“ sehr konkret und unmissverständlich dargelegt, dass alle diese genannten Aufgaben im deutlichen Gegensatz zu den Antworten, die Kollege Kraft gegeben werden, ausschließlich die Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Landschaftsarchitekten/ Landschaftspflegers benennen, so dass der Ausschreibungstext entsprechend dieser Aufgaben eine notwendige, unabdingbare Qualifikation beinhalten muss. (Man darf davon ausgehen, dass ein solcher Fachmann in Sachen Grünflächen gleichermaßen die Fähigkeit besitzt, mit der Software zur Umsetzung des Grünflächenkonzeptes zu arbeiten bzw. sich diese Fähigkeit aneignen muss und wird.

1. Wird für die Besetzung dieser Personalstelle ein Mitarbeiter benötigt, der mit vorhandenen Software arbeiten kann, oder ein Fachmann in Sachen Landschaftspflege, wie in der Beschlussvorlage unter Punkt III dargelegt, oder beides?
2. Welche der beiden Fähigkeiten ist für die Verwaltung ausschlaggebend?

#### Antwort

Wie in der Beschlussvorlage genannt, soll eine unbefristete Stelle im Stellenplan des Haushaltes 2021 aufgenommen werden. Der zukünftige Stelleninhaber soll dann die im Grünflächenpflege- und Entwicklungskonzept genannten Maßnahmen prüfen und umsetzen.

In der Beschlussvorlage sind auch die zukünftigen Aufgaben des Stelleninhabers genau definiert. Bei einer Ausschreibung werden diese Aufgaben benannt. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens wird der Bewerber mit der besten Qualifikation ausgewählt, der aus Sicht des Fachamtes die gestellten Aufgaben zu bewältigen vermag.

Hauptaugenmerk liegt dabei auf der fachlichen Qualifikation in Sachen Landschaftspflege.

Der Inhaber der neu zu schaffenden Stelle im Grünflächenmanagementsystem soll u.a. die notwendigen Ausschreibungstexte für die geplanten Vergaben definieren. Dazu ist es selbstverständlich auch notwendig, dass der Stelleninhaber die vorhandene Software bedient. Bei der Software handelt es sich jedoch lediglich um ein benötigtes Werkzeug, dessen Handhabung der Stelleninhaber falls nötig durch entsprechende Einweisung bzw. Schulung durch die Kollegen oder den Softwareanbieter erlernen muss.

### **TOP 13 - 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) hier: Beratung und Beschlussfassung**

## Fragen Frau Rexrodt

Die nachfolgenden Fragen wurden durch mich wiederholend gestellt, leider aber bis heute nicht beantwortet.

Ich darf nunmehr um Beantwortung im HFA vom 09.03.2021 bitten.

Zur nochmaligen Erläuterung meiner Intensionen:

### 1. Den Friedhof betreffend gibt es zwei Satzungen:

Die Friedhofssatzung mit dem Anhang zur Friedhofssatzung – Gestaltungsgrundsätze Die Gebührensatzung mit dem Anhang zu § 5 der Friedhofsgebührensatzung – in den Gebühren enthaltene Leistungsbestandteile

#### Frage:

Müssen aufgrund der beabsichtigten Änderung der Gebührensatzung auch der hiervon betroffene Anhang zur Friedhofssatzung „Gestaltungsgrundsätze“ und der Anhang zur Gebührensatzung „Leistungsbestandteile“ eine Änderung erfahren? (Wenn nein, warum nicht?)

#### Antwort

Ich verweise bezüglich der Anfrage zur Änderung der Gestaltungsvorschriften auf das am 30.11.2020 im Ratsinformationssystem Session unter dem Tagesordnungspunkt „Friedhofsgebührensatzung“ eingestellte Dokument: „Beantwortung der Fragen aus dem HFA 24.11.2020“ (hier Punkt 5). Weiter wird keine Änderung der Anlage zu § 5 der FHGS „Leistungsbestandteile“ erforderlich, da keine zusätzlichen Leistungen aufgenommen bzw. keine der aufgeführten Leistungen gestrichen wurde – die geänderten Gebührensätze basieren auf der Kalkulation nicht aber aus inhaltlichem Hintergrund.

### 2. Bei der Beräumung von Grabflächen fallen in der am 01.12.2020 und für den 16.03.2021 vorliegenden Gebührensatzung bei den Ortsteilen höhere Kosten an. Begründung: Wegen erschwerter Gegebenheiten – Bodenbeschaffenheit.

Diese erhöhten Gebühren in den Ortsteilen fallen aber nur bei 3 von 4 der in Rede stehenden Positionen an.

#### Fragen:

Warum wird bei der 4.Position (keine Erhöhung der Gebühren) nicht von erschwerten Gegebenheiten ausgegangen bzw. wie wird der Unterschied/Nichterhöhung zu den anderen 3 Positionen (Erhöhung wegen erschwerter Bedingungen) begründet?

Diese Erhöhung der Gebühren in den Ortsteilen war bis zum 01.12.2021 nicht in den dem Stadtrat mehrfach vorgelegten Änderungen der Gebührensatzung enthalten.

Seit wann ist bekannt, dass es in den Ortsteilen erschwerte Bedingungen bei der Beräumung von Grabflächen gibt und warum fand diese Einschätzung alle Jahre vorher keine Beachtung?

#### Antwort:

Die Annahme, dass die Gebührenerhöhung erschwerten Bedingungen in der Bodenbeschaffenheit zu Grunde liegt, kann nicht bestätigt werden. Hier wird ebenfalls auf das im Ratsinformationssystem Session unter Dokumenten zum Tagesordnungspunkt „Friedhofsgebührensatzung“ eingestellte Dokument: „Beantwortung der Fragen aus dem HFA

24.11.2020“ (hier Punkt 4) verwiesen. Weiter wird auf die nachstehende Ergänzung in der Begründung der Beschlussvorlage 0396-StR/2020 verwiesen:

„Weiterhin wurden die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.11.2020 aufgetretenen Fragen zu den Entgelten für die Beräumung auf den Ortsteilfriedhöfen zum Anlass genommen, deren Berechnung nochmals zu prüfen. Dabei wurde ein Datenübertragungsfehler in der Kalkulation bezüglich der Kosten für den Baggereinsatz festgestellt. Die entsprechende **Ergänzung dieser Maschinenkosten** in der Kalkulation wurde vorgenommen und geht mit einer Gebührenänderung (Pkt. 7.19.2.1 – 7.19.2.4) einher. Die Aufnahme dieser Änderung wurde ebenfalls vom Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung in seiner Sitzung am 18.01.2021 empfohlen. Der Satzungsentwurf wurde dementsprechend auch in diesen Punkten angepasst.

Die Änderung dieser Entgeltberechnung betrifft die Tabelle 16 auf Seite 19 im vorgelegten Kalkulationsbericht. Mit der Anlage 16 wird eine Neufassung dieser Seite des Kalkulationsberichtes mit der geänderten Tabelle zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen werden auf Empfehlung des IBR die Ortsteilbürgermeister von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt.“

## TOP 26 – Sonstiges

### Fragen Frau Rexrodt

1. Bezugnehmen auf die Frage/Antwort des Kollegen Klostermann zur Besetzung des Verwaltungsrates der VUW (2) frage ich:

§ 7 (1) der Satzung der VUW sagt:

"Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Jeder der Vorstände hat mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute zu handeln."

#### Frage:

Wer ist das "zweite Mitglied" des Vorstandes der VUW?

#### Antwort

Die Satzung sieht zwei Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich vor, der Vorstand ist allerdings aktuell nur mit Herrn Schauerte besetzt.

2. Aus einer weiteren Antwort an Kollegen Klostermann ist zu entnehmen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates Mitglieder des Gemeinderates sind.

#### Frage:

Können entsprechend der ThürKO, die zitiert wird, Nichtmitglieder des Gemeinderates Mitglied des Verwaltungsrates sein? Wenn ja, auf welcher Grundlage?

#### Antwort:

§ 76 b Absatz3, Satz 3 ff. ThürKO lautet wie folgt:

*„Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Eine Abberufung eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats kann nur durch den Gemeinderat und nur aus wichtigem Grund erfolgen; § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Als Mitglied des Verwaltungsrats können nicht bestellt werden:*

*Als Mitglied des Verwaltungsrats können nicht bestellt werden:*

1. *Beamte und hauptberufliche Angestellte der kommunalen Anstalt,*
2. *leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die kommunale Anstalt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,*
3. *Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind.“*

Aufgrund der vorstehenden Regelungen erscheint eine Bestellung von Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören grundsätzlich möglich. Der Stadt mit Beschluss vom 05.09.20217, Nr. 574 / 2017 die Bestellung der weiteren Mitglieder des VR beschlossen.

3. Der Vorsitzende des Fahrgastbeirates, Herr Rothe, lädt zur nächsten Sitzung des Beirates für den 25.03.2021 um 17.00 Uhr in den Kreistagssaal ein. Wie ich bereits in meinem Antrag ausführte, endete die Amtszeit des Fahrgastbeirates im Februar 2021.

Frage:

Auf welcher Grundlage ist es Herrn Rothe, trotz Beendigung der Amtszeit, möglich, zu einer Sitzung des Fahrgastbeirates einzuladen?

Antwort:

Auf welcher Grundlage zu dieser Sitzung eingeladen ist hier nicht bekannt, da die Einladung bisher nicht vorliegt.

4. Das Straßenschild "Huttenstraße" (Ecke Lippoldstraße) hängt seit Monaten auf "10 nach halb".

Frage:

Besteht die Möglichkeit, das Schild kurzfristig wieder in die dafür vorhandene Verankerung einzupassen?

Antwort:

Danke für den Hinweis. Das Schild wird kurzfristig wieder „gerichtet“.

5. Einen lang gehegten Wunsch möchte ich noch vorbringen. Das Straßenschild der Thomas-Müntzer-Straße erläutert kurz, wie alle unsere Straßenschilder, um wen sich es handelt. Hier steht geschrieben: " einer der **bedeutensten** Führer des Bauernkrieges...). Da sich die Komparation des Partizip I (auch Partizip des Präsens) am Positiv orientiert (in diesem Fall bedeutend), werden Komparativ und natürlich auch der Superlativ mit "d" geschrieben. (bedeutend - bedeutender - am bedeutendsten / rasend - rasender - am rasendsten)

Frage:

Besteht die Möglichkeit der Korrektur dieses Straßenschildes, welches sich in unmittelbarer Nähe des Elisabethgymnasiums befindet?

Antwort:

Ich bitte Sie um Verständnis, dass in Zeiten der vorläufigen HH-Führung nur unabweisable Maßnahmen umgesetzt werden können und diese Korrektur gehört da sicher nicht dazu. Nach der Genehmigung des Haushaltes 2021 werden wir bemüht sein, im Rahmen der sonstigen zu berücksichtigenden Prioritäten das Erläuterungsschild zum Straßenschild zu erneuern.

6. Ob der "Ansammlung" einiger Menschen in Warnwesten an der rückgebauten Brücke Huttenstraße, wurde ich von einigen Anwohnern befragt, ob das der Beginn eines "Neubaus" ist.

Frage:

Ist dem so?

Antwort:

Zwischen Heinrich-Heine-Straße und Ulrich-von-Hutten-Straße war im Zuge der Florian-Geyer-Straße lange Zeit eine Fußgängerbrücke, die aufgrund ihres desolaten Zustands rückgebaut werden musste.

Seitens der Stadt gibt es Planungen für den Neubau eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke, die jedoch nur mithilfe von Fördergeldern umgesetzt werden können. Zur Vorbereitung der Maßnahme finden jetzt teilweise auch Ortstermine statt.